

RS Vwgh 1989/10/24 89/05/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lit a;

VwGG §46 Abs1 impl;

ZustG §4;

Rechtssatz

Es besteht keine Vorschrift darüber, dass jede Person über eine eigene Postabgabestelle verfügen muss. Verfügen mehrere, voneinander unabhängige Personen über eine gemeinsame Postabgabestelle, so steht keiner gegenüber einer anderen ein Aufsichtsrecht oder Weisungsrecht bezüglich der Behebung und Weiterleitung der Post zu; die Nichtweiterleitung einer Aufforderung bzw einer Hinterlegungsanzeige an den Adressaten stellt bei diesem daher einen Wiedereinsetzungsgrund her.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050064.X01

Im RIS seit

27.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at